Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Großeibstadt und der Stadt Bad Königshofen i. Gr. (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Bad Königshofen i. Gr. - Gruppe Mitte vom 04. 05. 1995

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erläßt auf Grund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 07. 1994 (GVBl S. 822) folgende

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Bad Königshofen i. Gr. - Gruppe Mitte - aus den Brunnen I - III im Haubachtal wird in den Gemarkungen Großeibstadt und Bad Königshofen i. Gr. das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 3 Fassungsbereichen (Zone I),
  - 1 engeren Schutzzone (Zone II),
  - 1 weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Rhön-Grabfeld, in der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale, in der Stadt Bad Königshofen i. Gr. sowie beim Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. Gruppe Mitte niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Soweit die Grenzen der Schutzzonen nicht erkennbar auf den jeweiligen Grundstücksgrenzen verlaufen, sind die Innenkanten bzw. die den Brunnen zugewandten Kanten der eingezeichneten Linien entscheidend.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die äußeren Grenzen des Schutzgebietes sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

# § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

# (1) Es sind

# N	. 8	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	. II	III

# bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und g\u00e4rtnerischen Nutzungen

1.1	Düngen mit Gülle	vert	verboten		verboten wie Nummer 1.2		
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul> <li>verboten, wenn die und bedarfsgerecht</li> <li>verboten auf abgee folgenden Zwischen nommen Festmist)</li> </ul>	en Gaben erfolgt	e unmittelbar		
*					tober bis 15. Februar		
			- verboten auf allen Brachland	übrigen Flächen ein	nschließlich		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm		verbo	t e n	. ,		

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Ents	pricht Zone	I	II	III "
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu er- weitern	verb	oten	verboten, ausgenommen Behälter die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre über- prüft wird
1.6	unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stick- stoffdünger	verbo	ten	verboten, ausgenommen bei jährlichem Standortwechsel
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b	oten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bau- weise, der eine Leckerkennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbe- triebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verbot	ten, "	verboten für Anlagen mit Rübenblatt- silage
1.9	Stallungen für größere Tierbestände im Sinne der Anlage Zzu errichten oder zu betreiben	v	erb.o	t e n

¥		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren . Schutzzone
Ents	pricht Zone	<b>I</b>	11	III .
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage <b>2</b>	v e r	boten	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11	Beweidung	ver	oten	
1.12	Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	verboten		ofern nicht die Vorschriften des s und die Gebrauchsanleitungen
.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luft- fahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		v e r b	o ten
.14	Beregnung landwirt- schaftlich oder gärt- nerisch genutzter Flächen	v e r l	oten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet
.15	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu er- weitern		verb	o t e n
.16	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage <b>2</b> anzulegen oder zu er- weitern		verb	o t e n
.17	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenomme	n Unterhaltungsmaßnahmen

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone		T	. 11	III	
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2		v e r b o t e n aufgehober durch VO v. 28.7 2003			
1.19	offener Ackerboden im Sinne der Anlage 2	v	e r b o	t e n	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen				
	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen it nicht in Nrn. 3 bis 6 melte Tatbestände vorliegen)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung			
3.	bei Umgang mit wassergefährd	enden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern	V	e r b o	t e n	
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab- zufüllen oder umzu- schlagen	Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenom Lagerung in Behältern bis		verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.3	Anlagen zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefähr- dungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAwS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
ntspricht Zone	ľ	II	LII
.4 Anlagen zum Herstellen Behandeln oder Verwen- den von wassergefährd. Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern		erbo 1	t e n
.5 Abfall i.S.d. Abfall- gesetze und bergbau- liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r	boten.	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radio- aktiven Materials zu errichten oder zu er- weitern	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *	e r b o	t e n
7 Anwendung von Pflanzen schutzmitteln auf Frei landflächen ohne landwirtschaftliche, forst wirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur	w v	bot e n	verboten wie Nummer 1.12

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern

· a		im Fassungs- bereich	in der engeren , Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Ents	pricht Zone	I	II	III
4.2	Regen- und Mischwas- serentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	ver	boten	
4.3	Trockenaborte zu er- richten oder zu er- weitern	ver	boten	verboten, ausge- nommen vorüberge- gehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	v	er bot	e n
4.5	Anlagen zur Versicke- rung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	V	erbot	e n
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	ver	boten	verboten für gewerbliche Anlagen
4.7	Anlagen zum Durch- leiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu er- weitern	v le r	oten	verboten, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtheit vor Inbe- triebnahme durch Druckprobe nachgewiese und wiederkehrend alle 5 Jahre durch ge- eignete Verfahren überprüft wird

In the second se		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<u> </u>
9	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	11	ш
5. <u>bei Verkehrswegebau, P</u>	lätzen mit besond. Zu	yeckbestimmung, Untertag	e-Bergbau
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrs- flächen zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breit- flächigem Versickern	für die Anlage von Straßen in Wasser- gewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführ mit IMBek v. 28.05.82 (MAB1 S. 329), in der jeweils geltenden Fassung
	3 B	des abfließenden Wassers	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v	erbot	е п
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Was- serbau wassergefähr- dende auslaug- oder auswaschbare Materia- lien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Im- prägniermittel u.ä.) zu verwenden	V	erbo	t e n
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	ver	boten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu er- richten oder zu er- weitern	ver	boten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	ver	boten	<ul> <li>verboten für Groß- veranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport</li> </ul>

-			, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	r		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone		n der weiteren Schutzzone	
Ents	pricht Zone	I	II	, a	III	# #
5.7	Friedhöfe zu errich- ten oder zu erweitern	v	erbot	e n	4 *	
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v	er b	o t e	n	
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenomm Straßen	en das Durchfahr	en auf klassifi	zierten
5.10	Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu er- weitern	verb	oten			
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	٧	e r b	o t e	n .	
5.12	Durchführung von Bohrungen	v	e r b	o t e	n	

ž.	A	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Ents	pricht Zone	Ī	II	. III
6.	bei baulichen Anlagen allge	enein		
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b	oten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässe-
5. 2		* ,	m = 2 · 5	rung eingeleitet wird unter Beach- tung von Nr. 4.7
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rah- men der Bauleit- planung	v e	r b o t	e n
7.	Betreten	verboten		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

# § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von
  Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

# § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

# § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landrats-amtes Rhön-Grabfeld zu dulden.

# § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaft-liche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

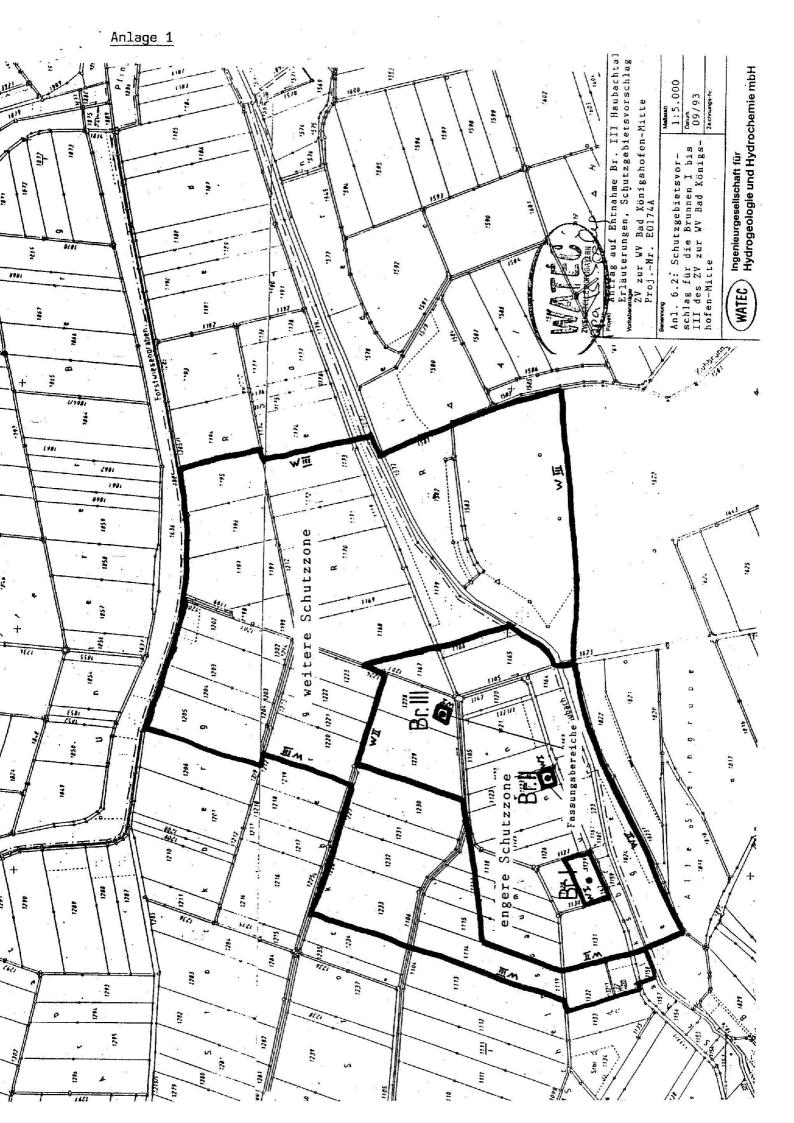
### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig treten in der "Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über zwei Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Großeibstadt und Kleineibstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Bad Königshofen i. Gr. - Gruppe Mitte" vom 02. 03. 1977 die Bestimmungen außer Kraft, die sich auf das Schutzgebiet in der Gemeinde bzw. Gemarkung Großeibstadt beziehen.

Bad Neustadt a. d.Saale, 04. 05. 1995 Landratsamt Rhön-Grabfeld

ges.

Dr. Steigerwald Landrat



# Begriffsbestimmungen

1. Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

-	Milchkühe	40	Stück
-	Mastbullen	65	Stück
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück
-	Mastschweine	300	Stück
.—.:	Legehennen	3500	Stück
_	Mastputen	3500	Stück
-	sonstiges Mastgeflügel	10000	Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

- 2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
- 3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbs gärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- 4. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

  Luffact VO V. 28.07.2003

5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.